

Herr Dr. Markus Siegrist hat in der Arbeitsgruppe Beitragsplan interessierter Gemeinden des Bezirks Aarau an der Schrift "Grundsätze zu Beitragsplänen", die im November 2001 erschienen ist, mitgearbeitet.

Art. 19 Abs. 2 Raumplanungsgesetz hält die Kantone an, die Beiträge der Grundeigentümer an Infrastrukturinvestitionen zu regeln. Das kantonale Recht bestimmt den Kreis der durch Kausalabgaben mitzufinanzierenden Erschliessungsanlagen, das Ausmass der Kostenbeteiligung der Grundeigentümer sowie die Art der Abgaben (vgl. § 34 Baugesetz des Kantons Aargau). Beiträge sind zu erheben für Anlagen, die den Grundeigentümern einen geldwerten Vorteil verschaffen, der über das hinausgeht, was ein Werk der Allgemeinheit bringt. Ein Beitrag muss nach den zu deckenden Kosten bemessen werden und demjenigen auferlegt werden, der aus der Anlage Nutzen zieht, im Verhältnis zur Bedeutung der ihm entstandenen wirtschaftlichen Sondervorteile.

Das Äquivalenzprinzip, dem diese Abgabe namentlich unterliegt, erfordert, dass deren Betrag in Beziehung zum objektiven Wert der vom Gemeinwesen erbrachten Leistung steht und sich in vernünftigen Grenzen hält (BGE 122 I 305). Der Wert der Leistung bemisst sich nach ihren Kosten und nach ihrem Nutzen für den Abgabepflichtigen. In der Praxis ist es schwierig, den wirtschaftlichen Vorteil zu bestimmen, den der Bau einer Anlage jedem Begünstigten verschafft. Aus diesem Grund billigt die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass die Infrastrukturbeiträge schematisch bemessen werden und sich nach Massstäben, die auf der Durchschnittserfahrung beruhen, richten (BGE 122 I 61). Die streitige Gebühr muss jedoch die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Willkürverbots beachten (BGE 109 Ia 325).

Die Schrift "Grundsätze zu Beitragsplänen" befasst sich mit folgenden Fragen:

#### 1. Perimeter, Perimetergrundsätze und Beitragsabstufung

- Differenzierung nach Anlagentypen
- Abgrenzung
- Aufteilung der Kosten zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern
- Grundstücksgrösse, vorder- und hinterliegende Bautiefen
- Parzellen, die an mehrere Strassen resp. Leitungen anstossen
- Einseitiger Gehweg
- Verrechnung von Vorteilen
- Verrechnung von Nachteilen
- Zonenzugehörigkeit
- unüberbaute und überbaute Grundstücke
- Sanierungsleitungen

#### 2. Definition Grob-/Feinerschliessung und Mischfunktion

- Bei Strassen

- Bei Leitungen
- Sanierungsleitungen bei Kanalisationen

### 3. Sondervorteile

- Allgemeines zum Begriff
- Vorteile
- Nachteile
- Spezialfälle
- Verrechnung

### 4. Beitragsfälle nach §§ 36 + 37 Baugesetz des Kantons Aargau

### 5. Kosten

### 6. Änderungen

### 7. Inhalt des Beitragsplanes

### 8. Musterbeispiele von Beitragsplänen (Strasse, Kanalisation)

Ziel des Arbeitspapiers ist es, dem mit der Ausarbeitung von Beitragsplänen Beauftragten die wichtigsten allgemeinen Grundsätze zu den Beitragsplänen aufgrund der Praxis und Judikatur aufzuzeigen. Das Arbeitspapier soll Denkanstösse vermitteln.